

Wegleitung Submission

Geschäft Wegleitung für das Verfahren zur Submission in der Gemeinde Zumikon.

Datum 15. September 2015; zuletzt revidiert am 18. März 2024

Nummer 8.2.0

1 Die wichtigsten Begriffe zu den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens

1.1 Staatsvertragsbereich / Nicht-Staatsvertragsbereich

Staatsvertragsbereich

Ein Beschaffungsvorhaben im Staatsvertragsbereich liegt dann vor, wenn Liefer- oder Dienstleistungsaufträge von Kanton und Gemeinden den Schwellenwert von CHF 350'000.00 (exkl. MWSt.) übersteigen und/oder die Summe aller Bauaufträge eines Bauvorhabens den Wert von CHF 8'700'000.00 (exkl. MWSt.) übersteigt.

Für die Bereiche Wasser, Energie, Verkehr, Gas- und Wärmeversorgung sowie für den Schienenverkehr gelten eigene Schwellenwerte (siehe Anhang I zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB]).

Nicht-Staatsvertragsbereich

Alle andern Beschaffungsvorhaben liegen im Nicht-Staatsvertragsbereich.

Vergabeverfahren

Im Nicht-Staatsvertragsbereich gelten für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens folgende Schwellenwerte (sämtliche Beträge exkl. MWSt.):

Verfahrensart	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes/Selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Im Staatsvertragsbereich sind die einzelnen Bauaufträge (vorbehältlich freihändiges Verfahren nach [Art. 21 Abs. 2 IVöB](#)) im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben; und zwar auch dann, wenn sie unter CHF 250'000.00 bzw. CHF 500'000.00 liegen. Einzige Ausnahme: die **Bagatellklausel!**

1.2 Bauhauptgewerbe / Baunebengewerbe

Zum Bauhauptgewerbe gehören alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks wie z.B.:

- Abbrucharbeiten
- Aushub-, Bagger-, Traxarbeiten
- Baugrubensicherungen
- Maurer- und Betonarbeiten
- Montagebau aus Holz
- Montagebau in Stahl
- Gerüstbauarbeiten
- Fassadenisolationsarbeiten

Zum Baunebengewerbe gehören alle übrigen Bauarbeiten, wie z.B.:

- Fenster / Türen
- Metallbauarbeiten
- Spenglerarbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Haustechnik
- KÜcheneinrichtungen / Schreinerarbeiten
- Gipsarbeiten / Malerarbeiten
- Plattenarbeiten
- Bodenbeläge
- Gartenarbeiten

1.3 Bagatellklausel (gilt für den Staatsvertragsbereich)

Baufträge, welche im Einzelfall nicht mehr als 2 Mio. Franken betragen, dürfen bis zu einem Wert von max. 20 % des Gesamtwerts des Bauwerks nach den Regeln des Nicht-Staatsvertragsbereichs vergeben werden.

1.4 Erläuterung von Art. 21 Abs. 2 IVöB

Art. 21 Abs. 2 IVöB beschreibt, unter welchen Bedingungen (unabhängig von jeglichen Schwellenwerten) das freihändige Verfahren gewählt werden darf.

2 Ergänzende Bestimmungen für Zumikon (für den Nicht-Staatsvertragsbereich)

Abweichungen bei der Vergabekompetenz - Schematische Darstellung

Verfahrensart *)	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe oder Freihändige Vergabe unter Konkurrenz °)	unter 75'000	unter 75'000	unter 75'000	unter 150'000
Freihändige Vergabe unter Konkurrenz	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000

*) keine Unterschiede im Einladungsverfahren und im offenen/selektiven Verfahren

°) Entscheid durch Ressortvorsteher/in

2.1 Grundsätzliches

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens, insbesondere des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG IVöB) und der Submissionsverordnung des Kantons Zürich (SVO). Entsprechend sollen die öffentlichen Vergabestellen der Gemeinde Zumikon das jeweilige Vergabeverfahren nach den geltenden Schwellenwerten wählen. Der von den Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen vorgegebene Spielraum zur Wahl des Vergabeverfahrens soll dabei ausgenutzt werden.

2.2 Freihändiges Verfahren

Bis zu einer Summe von 50 % der gesetzlichen Schwellenwerte kommt entweder die "Freihändige Vergabe" oder die "Freihändige Vergabe unter Konkurrenz" zur Anwendung. Der Entscheid zur Auswahl des Verfahrens liegt hier in der Kompetenz des/der Ressortvorstehers/-in. Ab der Limite von 50 % der gesetzlichen Schwellenwerte kommt nur noch die "Freihändige Vergabe unter Konkurrenz" zur Anwendung.

2.2.1 Freihändige Vergabe

Bei einer Summe von bis zu maximal 50 % der gesetzlichen Schwellenwerte kann sich der/die Ressortvorsteher/-in für die freihändige Vergabe entscheiden. Bei der freihändigen Vergabe erfolgt die Auswahl des Anbieters aufgrund der für den konkreten Auftrag vorhandenen Eignung. Die Anfrage zur Einreichung eines Angebots kann formlos, d.h. auch mündlich erfolgen. Die Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen ist jedoch empfehlenswert, insbesondere weil diese für den späteren Vertragsinhalt massgebend sein könnten. Die angebotene Leistung ist in fachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Verhandlungen mit Anbietenden sind zulässig.

Die Vergabestellen der Gemeinde Zumikon beachten bei der freihändigen Vergabe folgende Grundsätze:

- Es werden nach Möglichkeit diejenigen ortsansässigen Unternehmen zur Offertstellung eingeladen, welche den Eignungskriterien genügen. Einen Rechtsanspruch hat das ortsansässige Gewerbe jedoch nicht.
- Bei mehreren Anbietenden für die gleiche Arbeitsgattung wird über die Jahre auf eine möglichst gerechte und gleichmässige Verteilung der Aufträge geachtet.
- Beim Fehlen eines Anbieters/einer Anbieterin in der Gemeinde Zumikon werden nach Möglichkeit Unternehmen der näheren Umgebung berücksichtigt. Auch da kann jedoch kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden.

2.2.2 Freihändige Vergabe unter Konkurrenz

Bis zu einer Summe von 50 % der Schwellenwerte kann sich der/die Ressortvorsteher/-in für die freihändige Vergabe unter Konkurrenz entscheiden. Ab einer Limite von 50 % der Schwellenwerte kann nur noch dieses Verfahren gewählt werden.

Bei diesem Verfahren werden die Ausschreibungsunterlagen (Devis) zwecks Sicherstellung der Vergleichbarkeit nach den gleichen Prinzipien und mit der gleichen Sorgfalt erstellt wie beim Einladungsverfahren. Es wird lediglich auf die Definition der Eignungs- und Zuschlagskriterien verzichtet. Nach Möglichkeit sind auch in diesem Verfahren einheimische Betriebe zur Offertstellung einzuladen. Beim Fehlen eines Anbieters/einer Anbieterin in der Gemeinde Zumikon werden nach Möglichkeit Unternehmen mit Bezug zu Zumikon oder mit Sitz in der näheren Umgebung eingeladen.

Normalerweise sind bei diesem Verfahren wenn möglich drei Offerten einzuholen. Davon kann abgewichen werden, wenn

- a) es sich um eine Folgebeschaffung oder einen Folgeauftrag i.S.v. Art. 21 Abs. 2 lit. e und i IVöB,
- b) nur ein einziger Anbieter/eine einzige Anbieterin existiert,
- c) aufgrund zwingender technischer oder sonstiger Vorgaben nur ein Anbieter/eine Anbieterin in Frage kommt.

In allen anderen Fällen, in welchen auf das Einholen von drei Offerten verzichtet werden soll, ist das vorgesehene Verfahren vorgängig durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen.

Die Vergabekompetenz liegt ab einer Limite von 50 % der Schwellenwerte in jedem Fall bei der zuständigen Exekutivbehörde (Gemeinderat oder Schulpflege).

2.3 Einladungsverfahren

Beim Einladungsverfahren erfolgt die Auswahl der Anbietenden aufgrund der für den konkreten Auftrag vorhandenen Eignung. Es werden wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt. Für die Anfrage zur Einreichung eines Angebots werden Ausschreibungsunterlagen (Devis) ausgearbeitet. Diese enthalten die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung. Die angebotenen Leistungen sind in fachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Verhandlungen mit dem Anbieter sind unzulässig. Es findet eine Offertöffnung mit Protokoll statt. Der Zuschlag erfolgt anhand von klar vorgegebenen Zuschlagskriterien und in Form einer Verfügung mit summarischer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Die Vergabestellen der Gemeinde Zumikon beachten beim Einladungsverfahren folgende Grundsätze:

- Es werden nach Möglichkeit ortsansässige Unternehmen zur Offertstellung eingeladen;
- Bei mehreren Anbietern für die gleiche Arbeitsgattung werden alle diejenigen ortsansässigen Unternehmen zur Offertstellung eingeladen, welche den Eignungskriterien genügen;
- Beim Fehlen eines Anbieters in der Gemeinde Zumikon werden nach Möglichkeit Unternehmen der näheren Umgebung berücksichtigt.

2.4 Auswahlkriterien

Nachfolgend sind die verschiedenen Auswahlkriterien aufgezeigt. Dabei muss erwähnt werden, dass klar zwischen *Eignungskriterien* für die Auswahl zur Offertstellung und den *Zuschlagskriterien* für die Auftragserteilung unterschieden werden muss. Die Nichterfüllung der Eignungskriterien führt zum Ausschluss von Anbietenden, während die Zuschlagskriterien der Bewertung der zulässigen Angebote dienen.

2.4.1 Eignungskriterien

Mit der Festlegung von Eignungskriterien definiert die Vergabestelle, welche spezifischen finanziellen, wirtschaftlichen, fachlichen und technischen Voraussetzungen Anbietende erfüllen müssen, um für den konkreten Auftrag geeignet zu sein und Gewähr für die sachgerechte Erfüllung zu bieten. Ortsansässigkeit ist kein Eignungskriterium. Bei der freihändigen Vergabe oder beim Einladungsverfahren sind für die Auswahl der Anbietenden folgende Kriterien anzuwenden:

- Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art;
- Erfahrung in der Ausführung von Leistungen gleicher Grösse und Komplexität der ausgeschriebenen Art;
- Finanzielle Leistungsfähigkeit;
- Ausbildung und Erfahrung des verantwortlichen und einzusetzenden Personals;
- Verfügbarkeit von Personal und Infrastruktur;
- Ausreichende organisatorische Kompetenz;
- Umgang auf der Baustelle mit Anwohnern (bei Bauaufträgen);
- Einhalten der Grundsätze für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit;
- Garantie eines dauerhaften Service über das Vertragsende hinaus.

2.4.2 Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen mindestens in der Reihenfolge ihrer Bedeutung bekanntzugeben und sind für die Vergabestelle bei der Bewertung der Angebote verbindlich. Bei der Überprüfung der Angebote sind grundsätzlich die nachfolgenden Kriterien anzuwenden. Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

Die grundsätzlichen Kriterien sind: *Gewichtung in der Regel:*

- | | |
|---|------|
| • Preis | 50 % |
| • Termingarantie | 30 % |
| • Lehrlingsausbildung | 10 % |
| • Ev. weitere auftragsspezifische Kriterien | 10 % |

Weitere Kriterien können sein:

Allgemein

- Nachhaltigkeit
- Ökologie
- Integration von sozial schwachen Mitarbeitenden

Hoch- und Tiefbaugewerbe

- Architektonische Gestaltungsfähigkeit (bei Architekturaufträgen)
- Sorgfältiger Umgang mit Altbausubstanz
- Projektbezogene Qualitätssicherung
- Baustellenorganisation

Fahrzeugbeschaffung

- Qualität des Fahrzeugs
- Wirtschaftlichkeit des Fahrzeugs
- Benutzerfreundlichkeit des Fahrzeugs

2.5 Auftragsvergaben an nahestehende Personen

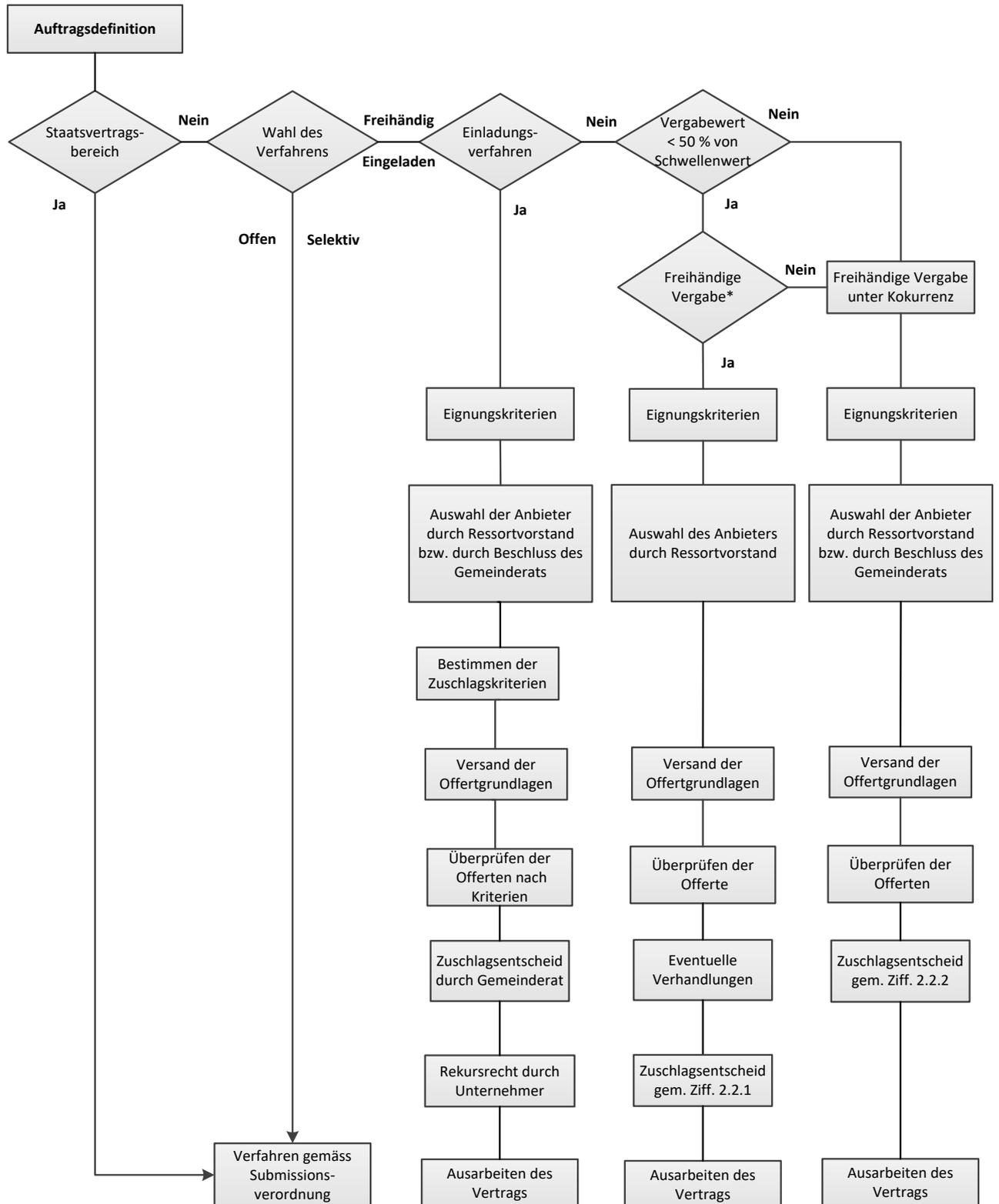
Sämtliche Auftragsvergaben an Unternehmen im (Mit-)Besitz von Mitgliedern von Behörden oder deren Ehegatten, an Mitarbeitende von Schule oder Verwaltung der Gemeinde Zumikon müssen in jedem Fall durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Freihändige Vergaben gemäss Ziffer 2.2.1 an solche nahestehenden Personen sind nur bis zu einer Summe von maximal CHF 10'000.00 pro Unternehmen und Jahr möglich. Darüber hinaus und in allen anderen Fällen von freihändigen Vergaben kommt nur das Verfahren unter Konkurrenz gemäss Ziffer 2.2.2 zur Anwendung.

2.6 Ablaufschema

Das nachfolgende Ablaufschema zeigt das Vorgehen und die Entscheidungsfindung der Behörden bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

Vorgehen beim Vergabeverfahren



* Entscheid durch Ressortvorsteher/in